

S t e i n m a u r



# ABFALLVERORDNUNG

*DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR*

*VOM 1. JANUAR 1999*

# ABFALLVERORDNUNG



<b>ARTIKEL</b>	<b>BEZEICHNUNG</b>	<b>SEITE</b>
1	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	3
2	Definitionen	3
3	Grundsätze	4
4	Zuständigkeit	5
5	Ausführungsbestimmungen	5
6	Aufgaben der Gemeinde	5
7	Sammlungen und Annahmen	6
8	Information, Vorbildverhalten	6
9	Pflichten der Abfallinhaber	7
10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
11	Grundsätze der Gebührenerhebung	8
12	Gebührenfestsetzung	9
13	Rechtsmittel	9
14	Kontrolle, Strafbestimmungen	9
15	Schlussbestimmungen	10

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und Art. 18, Abs. 1 sowie Art. 19 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

## Art. 1

Geltungsbereich,  
Zweck, Adressa-  
ten

- 1.1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Steinmaur. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- 1.2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 1.3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

## Art. 2

Definitionen

- 2.1 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

*Hauskehricht:*

nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle

*Sperrgut:*

Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt

*Separatabfälle:*

Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

*Kompostierbare Abfälle:*

Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und von Grünflächen

- 2.2 **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

- 2.3 **Bauabfälle** sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

*Aushub:*

unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wieder verwendet werden kann

*Bauschutt:*

Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können

*Bausperrgut:*

Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

- 2.4 **Sonderabfälle** sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

## Art. 3

### Grundsätze

- 3.1 Unnötige Abfälle sind zu vermeiden, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 3.2 Die wieder verwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3.3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 3.4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- 3.5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

# ABFALLVERORDNUNG



## Art. 4

- Zuständigkeit
- 4.1 Die Gesundheitsbehörde vollzieht die Abfallverordnung und erlässt Verfügungen im Bereich Abfall und Entsorgung.
- 4.2 Als Anlaufstelle für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde wird das Sekretariat der Gesundheitsbehörde bezeichnet. Die Stelle steht der Gemeindebevölkerung sowie den ortsansässigen Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

## Art. 5

- Ausführungsbestimmungen
- 5.1 Die Gesundheitsbehörde regelt die Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr, Separatsammlungen sowie weiteren Dienstleistungen der Gemeinde.
- 5.2 Die Gesundheitsbehörde erlässt eine Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

## Art. 6

- Aufgaben der Gemeinde
- 6.1 Die Gesundheitsbehörde sorgt für:
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts;
  - die Sammlung, Annahme, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfällen aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
  - einen Häckseldienst;
  - die periodische Annahme von Sonderabfällen aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
  - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung;
  - unterstützt die Bevölkerung bei der Abfallverminderung.
- 6.2 Die Gesundheitsbehörde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 13, Ziffern 7 und 8 der Gemeindeordnung.

# ABFALLVERORDNUNG



## Art. 7

Sammlungen und  
Annahmen

7.1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Sammlungen und/oder Annahmen an:

- Hauskehricht
- Glas
- Öl
- Metalle (Eisen, Aluminium)
- Elektronikschrott
- Kühlschränke
- Holz
- Sperrgut
- Mineralische Stoffe
- Kompostierbare Abfälle
- Papier und Karton
- Körper von Kleintieren

7.2 Die Gesundheitsbehörde kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

7.3 Die Abfuhr erfolgt für Hauskehricht gemäss jährlichem Abfuhrplan. Die Annahmen und Abfahren werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinmaur publiziert.

7.4 Anspruch auf Ablieferung haben nur Abfallinhaber mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde. Betriebsabfälle werden nicht oder allenfalls gegen eine Sondergebühr entgegengenommen.

## Art. 8

Information, Vor-  
bildverhalten

8.1 Die Gesundheitsbehörde informiert und berät die Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie über Möglichkeiten, Bedeutung und Erfolg der Abfallbewirtschaftung. Als Informationsträger gelten das Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinmaur, Flugblätter, Plakate, Anschlagkasten sowie andere geeignete Medien.

8.2 Die Gemeinde und deren Organe tragen durch vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung und umweltgerechten Behandlung bzw. Verwertung von Abfällen bei.

## Art. 9

### Pflichten der Abfallinhaber

- 9.1 Hauskehricht muss von der Gesundheitsbehörde organisierter Abfuhr übergeben werden. Die Gesundheitsbehörde legt die zulässigen Gebinde fest und regelt Zeit und Ort der Bereitstellung.

Die Gesundheitsbehörde kann Sammelpunkte für Hauskehricht bezeichnen. Container sind für das Personal der Kehrichtabfuhr gut zugänglich ausserhalb des Trottoirbereichs bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass der Kehrichtwagen ungehindert zufahren kann. Ist dies nicht möglich, namentlich bei Stichstrassen ohne Kehrplatz oder anderen Hindernissen, ist das Sammelgut an der nächstgelegenen Fahrrouete bereitzustellen.

- 9.2 Separatabfälle und Sperrgut sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinmaur aufgeführt.

- 9.3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber oder gemeinschaftlich im Quartier zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

- 9.4 Betriebsabfälle müssen von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

- 9.5 Auf der Baustelle sind die Abfälle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Gesundheitsbehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

- 9.6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

- 9.7 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 9.8 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 9.9 Ausgediente Fahrzeuge dürfen nicht abgelagert werden.

## Art. 10

Kostendeckungs-  
und Verursacher-  
prinzip

- 10.1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. Verursachern überbunden.

## Art. 11

Grundsätze der  
Gebührenerhe-  
bung

- 11.1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Für Betriebe wird für Container eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen sowie die übrigen Kosten der Bewirtschaftung des Hauskehrichts.
- 11.2 Für die Annahme und Verwertung der Separatabfälle in der Entsorgungsanlage sowie für einen Abholdienst können Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben werden. Dienstleistungen der Gemeinde werden separat verrechnet.
- 11.3 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt den durch die Gebühren nicht gedeckten Aufwand. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 11.4 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohnung bzw. Betrieb. Bei Gemeinschaftsunterkünften zählen je 3 Zimmer oder Bruchteile davon als eine Wohneinheit. Grundgebühren für Betriebe werden in Abhängigkeit von der Betriebsgrösse festgelegt.
- 11.5 Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.



## Art. 12

Gebührenfestsetzung

- 12.1 Die Gesundheitsbehörde setzt die Gebühren fest.
- 12.2 Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheitsbehörde offenzulegen.
- 12.3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

## Art. 13

Rechtsmittel

- 13.1 Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.
- 13.2 Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

## Art. 14

Kontrolle, Strafbestimmungen

- 14.1 Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, Abfallgebinde für Kontrollzwecke zu öffnen oder öffnen zu lassen. Dies insbesondere bei nicht konformen Abfallgebinden sowie wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert bzw. entsorgt wurden.
- 14.2 Bei Widerhandlungen gelten die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaft.

# ABFALLVERORDNUNG



## Art. 15

Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Gesundheitsbehörde hat am 13. August 1998 und der Gemeinderat am 26. Oktober 1998 diese Abfallverordnung genehmigt.
- 15.2 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 17. September 1992 und tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- 15.3 Sie wurde am 21. Januar 1999 durch die Baudirektion genehmigt.

### **Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:**

Der Gemeindepräsident

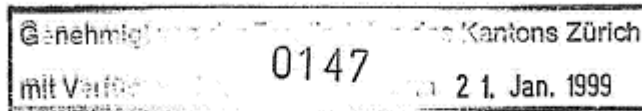
Der Gemeindeschreiber

*Peter Kunz*

*Simon Winistörfer*

# ABFALLVERORDNUNG

15.3 Sie wurde am 21. Jan. 1999 durch die Baudirektion genehmigt.



## Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel  
eingelegt worden.

8157 Dieledorf, - 5. Jan. 1999



Für den Bezirksrat  
Der Ratsschreiber:

*W. P. ...*